## Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Medienmitteilung vom 1. Juni 2016



## Marina-Projekt am Attersee: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt ablehnende Entscheidung

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde eines örtlichen Wassersportclubs gegen einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vorgelegt, mit dem festgestellt wurde, dass die naturschutzrechtlichen Interessen die Interessen für die Errichtung eines Sportboothafens überwiegen und damit das geplante Projekt nicht realisiert werden darf. Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des Bescheides sowie die naturschutzrechtliche Feststellung, dass eine Marina mit mehreren Bootsliegeplätzen und zugehöriger Bootseinstellhalle im Uferbereich des Attersees errichtet werden kann.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen, und eines naturlandschaftsschutzfachlichen Gutachtens sowie der vor Ort durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der allen Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Standpunkt umfassend darzulegen und hinsichtlich des gesamten vom verfahrensgegenständlichen Projekt betroffenen das Geländes ein Lokalaugenschein vorgenommen wurde, kam Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, nach der gebotenen Abwägung sämtlicher Interessen an der Verwirklichung des gegenständlichen Projekts gegenüber den öffentlichen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, zum Ergebnis, dass letztere, vor allem das öffentliche Interesse der Erhaltung des Landschaftsbildes, überwiegen und deshalb der Beschwerde keine Folge zu geben war.

Im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung beurteilte das Landesverwaltungsgericht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes in Bezug auf Seen als sehr hoch. Aufgrund der Intensität des gegenständlichen Eingriffes in das hiesige Landschaftsbild und der besonderen

Bedeutung des gegenständlichen Landschaftsteiles, als letztem, nahezu unverbautem Schwemmkegel am Ostufer des Attersees überwog dieses Interesse die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Interessen bei weitem.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (Zl LVwG-550707) samt eingehender Begründung kann im Internet unter <a href="www.lvwg-ooe.gv.at">www.lvwg-ooe.gv.at</a> abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger

Vizepräsident

## **Rückfragenhinweis:**

Dr. Markus Brandstetter

Pressesprecher

## **Kontakt:**

Mag. Stefan Herdega +43 664 600 72 18068

stefan.herdega@lvwg-ooe.gv.at